



Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz

- Musikschulsatzung -

vom 01.07.1993,

zuletzt geändert durch die 5.
Änderungssatzung vom 15.06.2021

Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz
- Musikschulsatzung -
vom 01.07.1993,
zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVB1. S. 153) - in der derzeit geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 01.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform

1. Die Musikschule der Stadt Koblenz ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Koblenz.
2. Träger der Musikschule ist die Stadt Koblenz.
3. Die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis.

§ 2
Aufgabe

1. Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen sowie individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Sie ergänzt und erweitert die Instrumental- und Vokalausbildung an den allgemeinbildenden Schulen.
2. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sollen insbesondere das instrumentale Zusammenspiel und das gemeinsame Singen gefördert werden.

§ 3
Grundlagen der Ausbildung

1. Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
2. Die Unterrichtsziele für die einzelnen Fächer und ihre Stufen werden in Lehrplänen festgelegt.

§ 4
Leiter/in der Musikschule

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Daneben wird ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 5 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit künstlerischer und musikpädagogischer Ausbildung.

§ 6 Elternbeirat

1. Die Musikschule hat einen Elternbeirat.
2. Näheres regelt die Ordnung für den Elternbeirat der Musikschule der Stadt Koblenz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7¹⁾²⁾ Fächerangebot

An der Musikschule werden insbesondere folgende Fächer unterrichtet:

1. Babybabble/Babygarten
2. Musikgarten
3. Früherziehung
4. Aufbaukurse nach der Früherziehung und Grundausbildung (Orff-, Sing- und Spielkreis)
5. Instrumental- und Vokalfächer
 - 5.1 Blockflöte: Sopran- mit Altblockflöte, Tenor- und Bassblockflöte
 - 5.2 Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Fiedel
 - 5.3 Holzblasinstrumente: Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott
 - 5.4 Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba
 - 5.5 Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Ukulele, Harfe, Veeh-Harfe
 - 5.6 Tasteninstrumente: Klavier, Piano, Keyboard, Cembalo, Akkordeon,
 - 5.7 Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauke, Stabspiele, weitere Perkussionsinstrumente
 - 5.8 Sologesang in den Bereichen Klassik und Jazz
6. Musiktheater mit verschiedenen Formen des dramatischen Unterrichts
7. Ensemblefächer: Orchester sowie Instrumentalensembles, Kammermusik, Spielkreise, Chor, Jazz- und Folklore-Ensembles
8. Ergänzungsfächer: Musiklehre/Gehörbildung
9. Elementarer Musikunterricht für Erwachsene und Senioren
10. Klassenmusizieren/Instrumentale Grundausbildung als AG an Grund- und Förderschulen
11. Chor
12. Gitarrenakademie

1) § 7 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.03.2004

2) § 7 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

§ 8¹⁾²⁾

Ausbildungsangebot

1. Grundstufe:

1.1 Babybabble/Babygarten (6-monatiger Kurs)

Aufnahmealter: von der Geburt bis 18 Monate; die Kinder müssen von einer erwachsenen Person begleitet werden

1.2 Musikgarten (6-monatiger Kurs)

Aufnahmealter: ab 18 Monate bis 3 Jahre, die Kinder müssen von einer erwachsenen Person begleitet werden

1.3 für Kinder im Vorschulalter (Musikalische Früherziehung)

Dauer: 2 Jahre (evtl. ergänzt durch einen einjährigen Aufbaukurs)

Aufnahmealter: 4 - 5 Jahre

1.4 für Kinder im Grundschulalter (Musikschule Grundausbildung)

Dauer: 2 Jahre Ausbildung an Orff-Instrumenten;

im 2. Ausbildungsjahr mit Sopran-Blockflöte ergänzt.

Aufnahmealter: 6 - 9 Jahre (1.-3. Grundschulklasse)

2. Unterstufe:

Gruppenunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, in Einzelfällen Einzelunterricht (u.a. Erwachsene) verbunden mit einem zweijährigen Kurs Elementare Musiklehre/Gehörbildung und einem anschließenden Kurs in einem Instrumental- oder Vokalensemble je nach Ausbildungsstand.

Aufnahmealter: ab dem 6. Lebensalter, Dauer: 4 Ausbildungsjahre.

3. Mittelstufe:

Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, soweit Ausbildungsplätze vorhanden sind, sonst Gruppenunterricht, jeweils verbunden mit einem Ensemblefach bzw. Elementare Musiklehre/Gehörbildung je nach Ausbildungsstand.

Aufnahmealter: ab dem 9. Lebensjahr, Dauer: 4 Ausbildungsjahre.

4. Oberstufe:

Einzelunterricht in vokalen und instrumentalen Hauptfächern, in der Regel mit dem Ensemblefach oder einer musikalischen Arbeitsgemeinschaft, soweit Kapazitäten (Lehrkräfte, freie Stunden) vorhanden sind und die Prüfung zur Aufnahme in die Oberstufe mit – gut – bestanden wurde; im übrigen erfolgt Gruppenunterricht. Aufnahmealter: ab dem 13. Lebensjahr, Dauer: wird von dem/der Musikschulleiter/-in festgelegt.

5. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA):

Vorbereitung auf ein Musikstudium. Die Studienvorbereitende Ausbildung umfasst wöchentlich folgende Fächerbelegungen und Inhalte: Hauptfachunterricht 75 (45+30) Min., Nebenfachunterricht 30 Min., Musiktheorie und Gehörbildung (Unterrichtsdauer abhängig von Teilnehmerzahl), verpflichtende regelmäßige Teilnahme an Orchester/Ensembles/Kammermusik sowie an Konzerten, Vorspielen und Workshops. Es gilt im Übrigen die Ordnung für die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA). Die Aufnahme erfolgt ausschließlich nach bestandener Aufnahmeprüfung.

1) § 8 Abs. 1.1 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.03.2004

2) § 8 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

§ 9¹⁾

Aufnahmebedingungen

1. Anmeldungen müssen für das folgende Schuljahr bis zum 31. Mai erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform; bei nicht voll geschäftsfähigen Schüler/innen zeichnen deren Personensorgeberechtigten.
2. Die Zahl der Aufnahmen richtet sich nach den jeweils vorhandenen Ausbildungsplätzen. Ein Anspruch auf
 - Aufnahme in die Musikschule,
 - Einzelunterricht,
 - ein bestimmtes Fach,
 - eine bestimmte Gruppenstärke,
 - eine weitere Unterrichtseinheit (Unterrichtsstunde),
 - eine bestimmte Unterrichtszeit,
 - einen bestimmten Unterrichtsort,
 - eine bestimmte Lehrkraft oder
 - eine bestimmte Ausbildungsstufe

besteht nicht.

3. Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Aufnahme des Unterrichts ein funktionsfähiges und geeignetes Instrument besitzen.
4. Streich-, Zupf-, Holzblas- und Blechblasinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler/innen gegen ein Entgelt vermietet werden. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

§ 10²⁾

Teilnahmebedingungen

1. Die Schüler/innen sind zur Teilnahme am Unterricht und den Ensemblefächern verpflichtet und haben entsprechend ihrem Ausbildungsstand bei Veranstaltungen und deren Vorbereitung mitzuwirken.
2. Die Einteilung der Schüler/innen in die Ensemblefächer erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Instrumental- oder Vokalfächer, des Leistungsstandes und besonderer Interessen der Schüler/innen.
3. Die Teilnahme an den Ensemblefächern steht auch Personen offen, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht an der Musikschule nehmen.
4. Alle Schüler/innen müssen rechtzeitig und regelmäßig zu den von der Schulleitung festgelegten Zeiten am Unterricht teilnehmen. Kann ein Schüler/eine Schülerin aus dringenden Gründen nicht zum Unterricht kommen, so ist vor Unterrichtsbeginn die

1) § 9 Abs. 3 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

2) § 10 Abs. 4 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

Lehrkraft zu informieren; bei nicht voll Geschäftsfähigen erfolgt diese Information durch die Personenberechtigten oder deren Beauftragten.

5. Die Stadt Koblenz erlässt eine Hausordnung, die von den Schüler/innen und Besuchern der Musikschule zu beachten ist.

§ 11¹⁾²⁾³⁾

Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Im Übrigen gilt die Ferien- und Feiertagsregelung an den allgemeinbildenden Schulen in Koblenz.
Während des Früherziehungskurses gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Melden die Personenberechtigten den Schüler/die Schülerin mit Ablauf der Probemonate schriftlich ab, so werden nur die Gebühren für diese beiden Monate berechnet.
2. Die Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. In der Früherziehung, der Grundausbildung und den Aufbaukursen sowie bei dem Klassenmusizieren dauert sie 60 Minuten, bei Kleingruppen bis zu 9 Kindern in den Fächern Früherziehung, Grundausbildung und Aufbaukurse 45 Minuten, im Babybabble/Babygarten und Musikgarten 35 Minuten. In Ausnahmefällen kann in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe 30 Minuten Unterricht erteilt werden.
3. In der Regel wird wöchentlich je Fach eine Unterrichtsstunde erteilt. Weitere Unterrichtseinheiten pro Fach sind möglich. In der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) erhält jede Schülerin/jeder Schüler zu einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten zusätzlich 30 Minuten Unterricht pro Woche im Hauptfach.

§ 12⁴⁾

Leistungen der Schüler/innen

1. Die Ausbildung orientiert sich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. Alle Schüler/innen der Musikschule sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
2. Die Aufnahme in die Mittel- und Oberstufe ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig, die vor einer aus Lehrkräften der Musikschule gebildeten Prüfungskommission abgelegt wird. Dies gilt auch für Schüler/innen, die erst als Fortgeschrittene in die Musikschule eintreten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Prüfungskommission und der Fachlehrkraft des/der betreffenden Schülers/Schülerin.

1) § 11 Abs. 2 Satz 2 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.03.2004

2) § 11 Abs. 2 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.07.2015

3) § 11 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

4) § 12 um den Absatz 3 erweitert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.03.2004

3. Alle Vokal- und Instrumentalschüler, die nach §5 Absatz 3 Buchst. b der Musikschulgebührensatzung nach dem Schülertarif geführt sind, werden alle 2 Jahre geprüft und müssen hierbei mindestens die Note „befriedigend“ erzielen. Wird dieses Prüfungsergebnis nicht erreicht, so erhält der/die Schüler/in zum neuen Schuljahr Unterricht in Gruppen. Im Folgejahr kann durch erneute Leistungsüberprüfung der Zugang zum Einzelunterricht angestrebt werden. Die Prüfungskommission wird von dem für die Musikschule zuständigen Dezernenten berufen.
Anstelle der Prüfungen nach den Sätzen 1 und 3 genügt es, wenn mindestens ein dritter Platz bei dem Wettbewerb „Jugend Musiziert“ auf Regionalebene erreicht worden ist.

§ 13¹⁾²⁾

Prüfungsordnung

Für die in § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und in § 6 Abs. 2 Buchst. b der Musikschulgebührensatzung genannten Prüfungen erlässt die Stadt Koblenz eine Prüfungsordnung, die den Prüfungsstoff, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Durchführung der Prüfung regelt.

§ 14

Beendigung des Schulverhältnisses

1. Das Schulverhältnis endet durch Abmeldung, Ausschluss oder Tod sowie nach Ablauf der Grundstufe.
2. Die Abmeldung eines/einer Schülers/Schülerin kann nur schriftlich zum Ende des Schuljahres erfolgen und muss spätestens am 31. Mai beim Schulträger eingegangen sein. Die Abmeldung von nicht voll geschäftsfähigen Schüler/innen erfolgt durch deren Personensorgeberechtigten.
3. Abmeldungen mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem Schuljahresende können auf schriftlich begründeten Antrag in Ausnahmefällen (insbesondere: Verlegung des Wohnsitzes) zugelassen werden.
4. Fehlt ein/e Schüler/in in einem Schuljahr mehr als 4-mal unentschuldigt trotz schriftlicher Mahnung, kann er/sie vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.
5. Bleibt ein/e Gebührenschuldner/in mit Gebühren länger als 3 Monate im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.
6. Schüler/innen werden bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Disziplin im Unterricht ausgeschlossen.

1) § 13 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.03.2004

2) § 13 geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12.05.2016

§ 15 Aufsicht

Eine Beaufsichtigung der nicht voll geschäftsfähigen Schüler/innen besteht nur während des Unterrichts sowie während der von der Musikschule durchgeführten oder mitgestalteten Veranstaltungen.

§ 16¹⁾ Haftung

1. Entstehen einem/einer Schüler/in im Zusammenhang mit dem in dieser Schulsatzung geregelten Unterricht oder mit den in dieser Schulsatzung geregelten Veranstaltungen und in den deswegen von der Musikschule benutzten Räumen Personen- oder Sachschäden, haftet die Musikschule, wenn für einen solchen Schaden vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten ihrer Organe oder ihrer Bediensteten ursächlich ist.
2. Bei Verlust von Eigentum oder bei Beschädigung von Kleidungsstücken eines/einer Schülers/Schülerin während des Unterrichtes oder einer sonstigen Veranstaltung der Musikschule ist der Schadensbetrag pro Schadensfall auf 153,36 € begrenzt.
3. Personensorgeberechtigte oder deren Beauftragte, die nicht voll geschäftsfähige Schüler/innen zum Unterricht bringen - vor allem zu den Kursen der Grundstufen (s. § 8 Abs. 1) - müssen sich stets davon überzeugen, dass die zuständige Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht auch tatsächlich stattfindet.

§ 17 Gesundheitsbestimmungen

Schüler/innen und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für die allgemeinbildenden Schulen zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten gelten.

§ 18 Gebühren

1. Die Stadt Koblenz erhebt für die Leistungen der Musikschule Gebühren.
2. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 19 Förderung von Schüler/innen

Die Förderung von Schüler/innen erfolgt nach Richtlinien, die jeweils vom Kulturausschuss des Stadtrates der Stadt Koblenz beschlossen werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1) § 16 Abs. 3 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.06.2021

§ 20 Gemeinnützigkeit

Mit der Einrichtung der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig, es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen erhalten.

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1993 in Kraft.

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 01.07.1993

Stadtverwaltung Koblenz

Willi Hörter
Oberbürgermeister

